

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eventagentur BombenFest

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Betreuungsleistungen, sowie bei der Vermittlung von Leistungen Dritter zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) und der Eventagentur BombenFest (nachfolgend Agentur genannt).

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

Grundlage für den Vertragsabschluss ist ein schriftliches Angebot der Agentur. Diese ist an die darin enthaltenen Angaben und Preise 2 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Ergänzungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass von einzelnen vertraglich vereinbarten Leistungen abgewichen werden muss, teilt die Agentur dies dem AG unverzüglich mit. Der AG ist verpflichtet, die Agentur über alle für die Durchführung des Vertrages relevanten Daten und Umstände sowie deren Veränderungen zu informieren. Die Agentur kann einzelne Leistungsbestandteile in Abstimmung mit dem AG ändern. Wird der Vertrag dadurch insgesamt nicht oder nur unwesentlich berührt, berechtigt eine Änderung nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Soweit vertraglich vereinbarte Leistungen von Dritten auszuführen sind, beauftragt die Agentur diese im Namen und mit Vollmacht des AG.

4. Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise sind Brutto-Preise und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die vereinbarte Vergütung ist in 3 Abschlagszahlungen zu entrichten.

30% des schriftlichen vereinbarten Gesamt-Budgets sind mit Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Weitere 40% sind 4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, der Rest von 30% am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die einzelnen Abschlagszahlungen werden dem AG in Rechnung gestellt und sind sofort nach Erhalt ohne Abzug auf das angegebene Konto oder in Bar zu zahlen.

Kommt der AG mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen, soweit die Agentur nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist nur mit Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis zulässig. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Kündigung

Der AG kann den Vertrag jederzeit kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber der Agentur zum Aufwendungsersatz, wie folgt, verpflichtet:

- bis zu 10 T. nach Vertragsunterzeichnung	10% des vereinbarten Gesamtbudgets
- bis zu 3 Mon. vor dem Veranstaltungstermin	30% des vereinbarten Gesamtbudgets
- bis zu 6 Wo. vor dem Veranstaltungstermin	50% des vereinbarten Gesamtbudgets
- bis zu 4 Wo. vor dem Veranstaltungstermin	75% des vereinbarten Gesamtbudgets
- bis zu 1 Wo. vor dem Veranstaltungstermin	90% des vereinbarten Gesamtbudgets
- ab 1 Wo. vor dem Veranstaltungstermin, dem Veranstaltungstermin selbst, od. nach Beginn der Veranstaltung	100% des vereinbarten Gesamtbudgets

Darüber hinaus hat der AG die bis zur Vertragskündigung entstandenen Veranstaltungskosten sowie alle Stornierungskosten, die bei in seinem Namen beauftragten Dritten anfallen, zu tragen.

Neben dem Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für AG und Agentur die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die vereinbarte Vergütung, Abschlagszahlungen oder vertraglich vereinbarte Einzelleistungen nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt werden.

6. Haftung

Die Agentur wird die vereinbarten Leistungen sorgfältig vorbereiten, Mitarbeiter und beauftragte Dritte sorgfältig auswählen und überwachen.

Für Sach- und Vermögensschäden, die von der Agentur, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen in Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, haftet die Agentur nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Schadenersatzansprüche, die darauf beruhen, dass der AG seinen Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, sind ausgeschlossen.

7. Vertraulichkeit und Urheberrecht

Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln.

Die Nutzung und Verwertung der von der Agentur erbrachten Leistungen, insbesondere Vorschläge, Konzepte etc., stehen ausschließlich der Agentur als Urheber zu. Der Auftraggeber erwirbt mit Zahlung der Vergütung nur das Recht zur Nutzung zum vertraglich vereinbarten Zweck. Änderungen der Leistungen bedürfen ebenso wie deren Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.